



Hinweise für die Durchführung von Veranstaltungen (museumspäd. Angebote, Lesungen, Tagungen etc.) in Museen im Land Brandenburg, 22. Oktober 2020

Für das Land Brandenburg trifft die „Verordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg“ vom 12. Juni 2020 (SARS-CoV-2-UmgV, GVBl. II/20, Nr. 49) Regelungen für die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen im Kulturbereich. Am 20. Oktober 2020 wurde diese Verordnung zuletzt aktualisiert (GVBl. II/20, Nr. 99). Bereits Anfang Oktober hat das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur ein detailliertes „Hygienerahmenkonzept für Kinos und Kultureinrichtungen im Land Brandenburg“ veröffentlicht. Dieses finden Sie u.a. unter <https://www.museen-brandenburg.de/service/covid-19/>.

Die wichtigsten Regelungen für die Durchführung von Veranstaltungen in Museen sind folgende:

- Einhaltung des allgemeinen Abstandsgebots von mind. 1,5 Metern in alle Richtungen (Sitzordnung „Schachbrettmuster“). Ausnahmen u.a. Angehörige desselben Haushalts sowie Schülerinnen und Schülern eines Klassenverbandes.
- dementsprechend Steuerung und Beschränkung des Zutritts (Wegeführung!) und des Aufenthalts von Personen
- Verpflichtung des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung, außer am Sitzplatz
- regelmäßiger (häufiger) Austausch der Raumluft durch Frischluft
- Personen mit akuten Atemwegserkrankungen ist die Teilnahme zu verweigern
- ein schriftliches, individuell für die Einrichtung erstelltes Hygienekonzept muss allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kommuniziert werden. Besucherinnen und Besuchern werden durch gut sichtbare Aushänge auf die geltenden Hygieneregeln aufmerksam gemacht.

Wenn Sie eine Veranstaltung planen und durchführen, müssen Sie im Detail folgende Punkte beachten:

1. Die Höchstteilnehmerzahl für Ihre museumspädagogischen Angebote ergibt sich aus den Anforderungen des Abstandsgebots. Das heißt, je größer die Räume sind, desto größer dürfen die Gruppen sein. Ausnahme sind Gruppen von Schülerinnen und Schülern, die einem Klassenverband angehören. Hier ist die Einhaltung des Mindestabstands untereinander nicht vorgeschrieben, so dass die Gruppen auch größer sein könnten. Es gilt aber weiterhin das Mindestabstandsgebot zwischen Lehrenden/Vortragenden und Schülerinnen und Schülern. Bis 30. November 2020 gilt in Brandenburg für Veranstaltungen eine vorgeschriebene Höchstteilnehmerzahl, die sich nach dem aktuellen Inzidenzwert (Zahl der Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen, aktuelle Zahlen finden Sie hier: <https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/corona/fallzahlen-land-brandenburg/>) richtet. Gezählt werden nur die Gäste der Veranstaltung, nicht die Veranstalterinnen und Veranstalter!

- 7-Tage-Inzidenz weniger als 35: bis zu 1000 Personen
- 7-Tage-Inzidenz ab 35: 250 Gäste bei Openair-Veranstaltungen, 150 Gäste in geschlossenen Räumen
- 7-Tage-Inzidenz ab 50: 150 Gäste bei Openair-Veranstaltungen, 100 Gäste in geschlossenen Räumen.

2. Bei Veranstaltungen im Freien kann, bei Einhaltung des Mindestabstands, auf das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes verzichtet werden.

3. Findet die Veranstaltung in geschlossenen Räumen statt und existiert eine „geeignete“ raumluftechnische Anlage, kann, unter Maßgabe, dass auch am Sitzplatz eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird, der Mindestabstand auf 1 m reduziert werden.

4. Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen, müssen Sie die Personendaten (Vor- und Familienname sowie Telefonnummer oder Email-Adresse) aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Veranstaltung erfassen. Bei Veranstaltungen ohne Voranmeldungen muss aus Datenschutzgründen sichergestellt sein, dass die Teilnehmenden untereinander keine Kenntnis von den Kontaktdaten erhalten. Wir empfehlen, von den Teilnehmer/innen je einen Zettel mit den Kontaktdaten ausfüllen zu lassen. Die Anwesenheitslisten bzw. -zettel müssen Sie vier Wochen aufbewahren und auf Verlangen dem zuständigen Gesundheitsamt vorlegen. Nach Ablauf der Frist sind die Listen zu vernichten.

Diese und andere Handreichungen finden Sie auch zum Download unter <https://www.museen-brandenburg.de/service/covid-19/>.

Auskünfte zu den aktuell geltenden Verordnungen und Regelungen im Zusammenhang mit COVID 19 im Land Brandenburg erteilt das Koordinierungszentrum Krisenmanagement in Brandenburg (<https://kkm.brandenburg.de>), Bürgertelefon: 0331 866-5050 bzw. das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (<https://msgiv.brandenburg.de>).